

Zollmeldung | Armenien

Schrittweise Inkraftsetzung Technischer Reglements in Armenien beschlossen

17.04.2015

Bonn (gtai) – Die Eurasische Wirtschaftskommission hat auf ihrer Sitzung am 14.4.15 die Planung zur schrittweisen Inkraftsetzung der Technischen Reglements der Eurasischen Wirtschaftsunion in Armenien beschlossen. Das Land ist am 2.1.15 der Wirtschaftsunion beigetreten.

Für die Technischen Reglements 001-009/2011, 011-013/2011, 015-017/2011, 019-024/2011, 026-030/2012, 032-034/2013 sind folgende Übergangsfristen vorgesehen:

1. Alle nationalen Konformitätsnachweise, die vor dem 2.1.16 in Armenien vergeben wurde, gelten bis zu dem in ihnen benannten Ablaufdatum, spätestens jedoch bis zum 2.1.18. Erzeugnisse, die mit diesen Nachweisen in Verkehr gebracht wurden, dürfen für den Zeitraum ihrer Lebensdauer/Haltbarkeit in Verkehr verbleiben und bedürfen keiner Nachzertifizierung.
2. Vom 2.1.2016 an dürfen keine nationalen Konformitätsnachweise mehr vergeben werden.
3. Bis zum 2.1.18 dürfen Erzeugnisse, die den Technischen Reglements unterliegen, zuvor jedoch den armenischen Konformitätsanforderungen unterlagen und mit diesen übereinstimmen produziert und in Verkehr gebracht werden.
4. Bis zum 2.1.17 dürfen Erzeugnisse, die den Technischen Reglements unterliegen, vor dem 2.1.16 jedoch keinen Konformitätsanforderungen unterlagen, in Verkehr gebracht werden.

Für die Technischen Reglements 010/2011, 025/2012, 031/2012 gilt folgendes:

1. Alle nationalen Konformitätsnachweise, die vor dem 2.1.17 in Armenien vergeben wurde, gelten bis zu dem in ihnen benannten Ablaufdatum, spätestens jedoch bis zum 2.1.19. Erzeugnisse, die mit diesen Nachweisen in Verkehr gebracht wurden, dürfen für den Zeitraum ihrer Lebensdauer/Haltbarkeit in Verkehr verbleiben und bedürfen keiner Nachzertifizierung.
2. Vom 2.1.2017 an dürfen keine nationalen Konformitätsnachweise mehr vergeben werden.
3. Bis zum 2.1.19 dürfen Erzeugnisse, die den Technischen Reglements unterliegen, zuvor jedoch den armenischen Konformitätsanforderungen unterlagen und mit diesen übereinstimmen produziert und in Verkehr gebracht werden.
4. Bis zum 2.1.18 dürfen Erzeugnisse, die den Technischen Reglements unterliegen, vor dem 2.1.17 jedoch keinen Konformitätsanforderungen unterlagen, in Verkehr gebracht werden.

Für das Technische Reglement 014/2011 gilt folgendes:

1. Alle nationalen Konformitätsnachweise, die vor dem 2.1.19 in Armenien vergeben wurde, gelten bis zu dem in ihnen benannten Ablaufdatum, spätestens jedoch bis zum 2.1.21. Erzeugnisse, die mit diesen Nachweisen in Verkehr gebracht wurden, dürfen für den Zeitraum ihrer Lebensdauer/Haltbarkeit in Verkehr verbleiben und bedürfen keiner Nachzertifizierung.
2. Vom 2.1.2019 an dürfen keine nationalen Konformitätsnachweise mehr vergeben werden.
- 3.

SCHRITTWEISE INKRAFTSETZUNG TECHNISCHER REGLEMENTS IN ARMENIEN BESCHLOSSEN

Bis zum 2.1.21 dürfen Erzeugnisse, die den Technischen Reglements unterliegen, zuvor jedoch den armenischen Konformitätsanforderungen unterlagen und mit diesen übereinstimmen produziert und in Verkehr gebracht werden.


4. Bis zum 2.1.20 dürfen Erzeugnisse, die den Technischen Reglements unterliegen, vor dem 2.1.19 jedoch keinen Konformitätsanforderungen unterlagen, in Verkehr gebracht werden.

Für das Technische Reglement 018/2011 gilt folgendes:

1. Alle nationalen Konformitätsnachweise, die vor dem 2.1.20 in Armenien vergeben wurde, gelten bis zu dem in ihnen benannten Ablaufdatum, spätestens jedoch bis zum 2.1.22. Erzeugnisse, die mit diesen Nachweisen in Verkehr gebracht wurden, dürfen für den Zeitraum ihrer Lebensdauer/Haltbarkeit in Verkehr verbleiben und bedürfen keiner Nachzertifizierung.
2. Vom 2.1.2020 an dürfen keine nationalen Konformitätsnachweise mehr vergeben werden.
3. Bis zum 2.1.22 dürfen Erzeugnisse, die den Technischen Reglements unterliegen, zuvor jedoch den armenischen Konformitätsanforderungen unterlagen und mit diesen übereinstimmen produziert und in Verkehr gebracht werden.

Quelle:

[Pressemitteilung der Eurasischen Wirtschaftskommission](#) 

[Plan der schrittweisen Inkraftsetzung der Technischen Reglements auf dem Rechtsportal der Eurasischen Wirtschaftsunion](#) 

Mehr zu:

Armenien / Belarus / Kasachstan / Kirgisistan / Russland
Zoll

Kontakt

Karin Appel

Zollexpertin

 +49 228 24 993 351

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.